

Der Gesellschafter.

Amts- und Intelligenz-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

N^o 3.

Erscheint wöchentlich 3mal: Dienstag, Donnerstag und Samstag, und kostet vierteljährlich hier (ohne Trägerlohn) 80 S., in dem Bezirk 1 M. — S., außerhalb des Bezirks 1 M. 20 S., Monatsabonnement nach Verhältnis.

Dienstag 6. Januar

Insertionsgebühr für die 1spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 9 S., bei mehrmaliger je 6 S. Die Inserate müssen spätestens morgens 8 Uhr am Tage vor der Herausgabe des Blattes der Druckerei aufgegeben sein.

1891.

Bestellungen

auf den
„Gesellschafter“
nimmt immer noch jede Poststelle und die Postboten entgegen.

Amtliches.

Nagold. Bekanntmachung,
betreffend die Abänderung des Statuts der Krankenpflegeversicherung für den Bezirk Nagold.

Aus Anlaß der Durchführung des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung wurde das Statut der Bezirks-Krankenpflege-Versicherung Nagold vom Amtsversammlungs-Ausschuß vorbehaltlich der Genehmigung der Amtsversammlung und mit Wirkung vom 1. Januar 1891 in nachstehender Weise geändert und ergänzt: 1) die §§ 22, 23, 25, 27 und 28 erhalten folgende Fassung:

§ 22. Für die Krankenpflege-Versicherung sind Beiträge zu entrichten, welche je für die Woche der Beschäftigung betragen:

- | | |
|---|-------|
| 1) für männliche erwachsene Arbeiter . . . | 15 S. |
| 2) für erwachsene Arbeiterinnen . . . | 12 S. |
| 3) für jugendliche Arbeiter (bis zu 16 Jahr.) | 12 S. |
| 4) für männliche Dienstboten . . . | 15 S. |
| 5) für weibliche Dienstboten . . . | 12 S. |
| 6) für die in der Hausindustrie beschäftigten Gewerbetreibenden (§ 2 Ziff. 5) . . . | 15 S. |
| 7) für die nicht unter Ziff. 1—6 fallenden Personen . . . | 15 S. |
| beziehungsweise . . . | 12 S. |

§ 23. Die Beiträge sind alle 4 Wochen je für die abgelaufene Beitragsperiode, oder wenn das Versicherungsverhältnis nur während eines Teils der Beitragsperiode bestanden hat, für den entsprechenden Teil dieser Beitragsperiode zu entrichten.

Sie sind je am letzten Samstag der Beitragsperiode fällig und werden durch den Kassenboten auf Grund der aufgestellten Einzugliste von den Arbeitgebern und Dienstherrn eingezogen.

(Vergl. übrigens § 21, 24, 25, 26 und 28.)

Scheidet der Versicherte vor Ablauf der Beitragsperiode aus, so kann der Beitrag für denselben von Amtswegen, oder auf Antrag des Arbeitgebers oder Dienstherrn vor Ablauf der Beitragsperiode eingezogen werden.

§ 24 bleibt.

§ 25. Absatz 1 verbleibt wie bisher. Abs. 2: Sofern sie aber bei einem Arbeitgeber während der 4wöchigen Beitragsperiode wenigstens 2 Wochen lang beschäftigt worden sind, hat der Arbeitgeber hievon längstens binnen 1 Woche nach Ablauf der Beitragsperiode dem Ortsvorsteher des Wohnorts des Arbeiters unter Angabe der Dauer der Beschäftigung Anzeige zu erstatten und auf Anweisung des Ortsvorstehers ein Drittel der auf diesen Zeitraum fallenden Beiträge zu entrichten.

§ 26 bleibt.

§ 27 soll folgende Fassung erhalten: Während der Dauer einer mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Krankheit, falls dieselbe am 1. Tage einer Beitragswoche nach ärztlichem Attest vorliegt, fällt die Verpflichtung zur Bezahlung von Beiträgen für die betreffende Beitragsperiode weg.

§ 28 erhält folgenden Zusatz: Für diejenigen Mitglieder der Kasse, welche nach dem Reichsgesetz

vom 22. Juni 1889 der Invaliditäts- und Altersversicherung unterliegen, sind die Beiträge für diese Versicherung zu den für den Einzug der Krankenversicherungsbeiträge bestimmten Terminen in Gemäßheit des § 4 ff. der Vollzugs-Versorgung zu dem genannten Reichsgesetz vom 24. Okt. 1890 und der von der Kassenverwaltung oder dem Verwaltungs-Ausschuß erteilten Anweisungen von den Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung einzuziehen. Für diesen Einzug, einschließlich der damit verbundenen Rechnungs- und Registerführung wird den diese Geschäfte besorgenden Beamten eine Vergütung von 3 Prozent der eingezogenen Invaliditäts-Versicherungsbeiträge gewährt.

Vorgenannte Abänderungen wurden mit Erlaß R. Kreisregierung vom 29. Dez. v. J., Ziff. 11 523, genehmigt.

Dies wird hiemit bekannt gemacht.

Den 2. Januar 1891.

R. Oberamt. Dr. Sugel.

Nagold. Bekanntmachung. Militäranshebung pro 1891 betreffend.

Auf Grund der deutschen Wehrordnung vom 22. Novbr. 1888 Regbl. von 1889 S. 5 ff. wird folgendes bekannt gemacht:

1) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Jan. des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht (§. R. 1) haben die Wehrpflichtigen die Obliegenheit, sich zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anzumelden. (Meldepflicht.)

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Orts, an welchem sein, oder, sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das — kostenfrei zu erteilende — Geburtszeugnis vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

5) Sind Militärpflichtige von dem Ort, an welchem sie sich nach oben Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Lösungsschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Verän-

derungen (in Betreff des Wohnsitzes, Gewerbes, Standes u.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Lauf eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem andern Aushebungs- oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs der Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgang der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Veräumung der Meldefristen (oben Nr. 1, 6 und 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ist diese Veräumung durch Umstände herbeigeführt, deren Vermeidung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Die Ortsvorsteher werden beauftragt, vorstehendes in ihren Gemeinden bekannt zu machen.

Den 4. Jan. 1891.

R. Oberamt. Dr. Sugel.

Die Vorstände der Gemeindegerichte

haben spätestens bis 15. d. Mts. dem Amtsgericht auf Grund der in einzelnen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verfaßten Protokolle, beziehungsweise des Verzeichnisses über angefallene Rechtsfachen u. der Schuldlageprotokolle (Ausführungsgezet zur Reichsjustizprozeßordnung Art. 6 Abs. 6 und Art. 13 Abs. 3, Reg.-Bl. von 1879 S. 175 und 179) anzuzeigen:

1. wie viele bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in dem abgelaufenen Jahre bei den Gemeindegerichten angefallen, wie viele derselben durch Entscheidung (Ausf.-Gef. zur R.-Ziv.-Pr.-O. Art. 6 und Art. 14), und wie viele in anderer Weise erledigt worden sind;

2. in wie viel Fällen wegen als unbestritten eingeklagter Geldforderungen das Schuldlageverfahren vor dem Vorstand des Gemeindegerichts in dem abgelaufenen Jahre stattgefunden hat.

Nagold, 2. Jan. 1891.

R. Amtsgericht. Amtsrichter Lehmann.

Tages-Neuigkeiten.

Deutsches Reich.

Eingekendet. In Nr. 152 des Calwer Wochenblatts ist eine Bekanntmachung zu lesen, wie eine solche bis jetzt nicht dagewesen. Darin verlangen die Kundenmüller von Nagold und Umgegend (Calw?) nichts weiter, als daß die Kunden den Müllern ihre Kranken-, Unfall- u. Altersversicherungsbeiträge bezahlen sollen, daneben aber wird der dritte Befehl erteilt, den Müllerknechten aber wie bisher Trinkgelber zu geben, damit die Herren Müller ihren Knechten keinen Lohn geben dürfen wie wir Bauern. Unter denkenden Menschen fragt man sich schon lange, warum ist der Bauer im 19. Jahrhundert noch so dumm und führt dem Müller das Jahr hindurch verschiedene Wagen Frucht ins

Haus mit der stillschweigenden Bitte, doch so gut zu sein und das wieder zurückzugeben was er nicht brauche. O heilige Einfalt! Einsender möchte allen seinen Kollegen den Rat geben, als einzig richtige Antwort auf solche Anmaßung zusammenzustehen, und mit Benützung Kaiserlicher Darlehensklassen oder Konsum-Vereine, die zum Mahlen bestimmte Frucht zu übernehmen, gemeinschaftlich zu verkaufen zu einer Zeit, wo nicht der Aermere verkaufen muß und dafür unter Eröffnung freier Konkurrenz das nötige Mehl einzukaufen und an die Mitglieder nach ihrer Einlage abgeben. Wie viel Zeit wäre erspart und wie viel besser und zu gelegener Zeit könnte verkauft werden, wenn ein größeres Quantum gut gepuzter Frucht aus einer Hand verkauft werden würde, statt daß der einzelne einen oder zwei Säcke auf den Markt bringt und Zeit und Geld verliert. Eine Frage an die Herren Müller ist doch zum Schluß noch erlaubt, wer füttert in einer kleinen Kundenmühle das Jahr hindurch 2—4 Mastpferde, verschiedene fette Kinder, 10—12 Schweine und 30 bis 60 Stück Geflügel? Das alles ist aber noch nicht genug, auch noch statt 16 und 14 wie bisher, das 12. St. muß her. Man wird mir einwenden, der Bauer braucht auch Vieh- und Schweinefuttermehl. Nichts einfacher als die Genossenschaft erwirkt eine richtige Schrotmühle mit Göppelbetrieb, woran jeder mit seinem Stück Vieh seine minderwertige Frucht schrotten kann, es kostet dies kein 12er-Müller.

Ein Landwirt,
dem diese Preise Schnupfen macht.

Rottenburg, 1. Jan. In der Neujahrsnacht, morgens um halb 2 Uhr, brach in der Scheuer des Const. Adis, Seifensieders, Feuer aus, das alsbald das von 6 Familien bewohnte Wohnhaus ergriff und einscherte; das danebenstehende Haus und Scheuer des Casp. Bollmer, die Wegger Diebold'sche und eine weitere Scheuer, die Häuser des Paul Neu und des A. Maurer, die Häuser des Weggers Joh. Rudgaber nebst Scheuer, des B. Waller brannten ebenfalls gänzlich ab; das Wohnhaus des Bäckers A. Holzherer brennt gegenwärtig — morg. 7 Uhr — und wird verloren sein. — Es sind durch diesen Brand etwa 15 Familien obdachlos geworden. Größere Erntevorräte (auch Hopfen u.) sind hiebei mitverbrannt.

Rottenburg, 2. Jan. Zu der großen Feuersbrunst ist zu berichten, daß ein ganzes Häuserviertel abgebrannt ist. 17 Familien sind obdachlos. Leider ist auch ein schwerer Unglücksfall dabei passiert. Ein Bewohner eines der brennenden Häuser stürzte auf der Treppe und erlitt einen Schädelbruch. Ein Kind mußte durchs Fenster gerettet werden. Polizeidiener Bauer rettete eine 74jährige Frau aus den Flammen und verlegte sich dabei am Kopfe. Als Ursache des Brandes wird jetzt Brandstiftung vermutet.

Rottenburg, 2. Jan. Der Gebäude- und Mobiliarschaden beträgt laut „D. Vtsbl.“ 90 bis 100 000 M. Zwei Besitzer sind nicht versichert. Verhaftet ist wegen Verdachts der Brandstiftung Konstantin Adis, Seifensieder und Bauer, und dessen Weib, in deren Scheune der Brand ausbrach.

Als Vorsitzender des Schiedsgericht III für den Schwarzwaldkreis wurde Herr Regierungspräsident von Luz, als dessen Stellvertreter Herr Regierungsrat Kuhn, beide in Reutlingen, bestellt.

Stuttgart, 2. Jan. General Graf Zeppelin wurde, laut „Staatsanzeiger“, zur Disposition gestellt unter Belassung als General à la suite des Königs.

Der „Schwäb. Merkur“ vom 2. Jan. S. 6 enthält die Bekanntmachung in Betreff der Württ. Staatsschuldsscheine auf Inhaber (au porteur), worauf wir die Staatsgläubiger aufmerksam machen.

Biberach, 1. Jan. Durch Beschluß der bürgerlichen Kollegien wurden für die sämtlichen bei der Stadt beschäftigten Arbeiter, wie Schrankenbedienstete, Tagelöhner u., die Beiträge zur Invaliditäts- und Altersversicherung ganz auf die Stadtkasse übernommen, so daß diese Arbeiter keine Beiträge leisten dürfen und doch der Wohlthat dieses Gesetzes teilhaftig werden. (Bravo!)

Bischof Dr. Hassner in Mainz hat soeben durch ein Anschreiben die Geistlichkeit des Bistums Mainz in eindringlichster Weise zur Mitwirkung bei dem Kampf gegen die gefährdende soziale Bewegung aufgefordert. Er empfiehlt als Mittel gegen die

Umsturzbestrebungen der Gegenwart besonders die Pflege echter Religiosität, der Eintracht und Zufriedenheit, sowie des christlichen Vereinslebens.

Berlin. Zwischen dem Kaiser Wilhelm und Franz Joseph, sowie dem König Humbert von Italien hat auch an diesem Neujahrstage ein sehr herzlicher Austausch von Glückwünschen stattgefunden. Auch zwischen Kaiser Wilhelm und dem Papste sind Gratulationsdepechen gewechselt worden.

Berlin, 31. Dez. Die beiden ältesten Söhne des Kaisers sollen Ostern 1891 die Kadettenanstalt in Plön beziehen.

Berlin, 3. Jan. Der „Post“ zufolge wird das Kapitel des Schwarzen Adlerordens am 17. Jan., das Ordensfest am 18. Jan. und die Taufe des neugeborenen Prinzen am 25. Jan. stattfinden.

Der erste u. der zweite Reichskanzler. Der Berliner Börsen-Kourier leistet sich folgende große Entdeckung: „Der erste Reichskanzler umgab sich mit bissigen Hunden. In den Wohnzimmern des zweiten Reichskanzlers schlägt ein Kanarienvogel. Am Morgen des ersten Weihnachtsfeiertages war es in der Wilhelmstraße so still, daß man den gelben Sänger bis auf die Straße hinaus hören konnte.“

Vom Fürsten Bismarck. Die Hamburger Zeitungen berichten, gedenkt Fürst Bismarck die Verwaltung seiner Güter Barzin, Schönhausen und Schönau dem Grafen Herbert und Wilhelm zu übergeben und sich auf die Bewirtschaftung von Friedrichstraße zu beschränken.

Berlin, 30. Dez. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ erzählt aus zuverlässiger Quelle, daß der Mörder des in Kreta ermordeten deutschen Reichsangehörigen Dr. Reinsch durch die türkischen Behörden verhaftet und eine strenge Untersuchung eingeleitet worden sei. Seitens der türkischen Regierung wurde telegraphisch der Befehl erteilt, das gerichtliche Verfahren gegen den Mörder zu beschleunigen.

Berlin, 30. Dez. Die „Kolonial-Zeitung“ hegt Besorgnisse für das Leben und die Freiheit Eminis, wenn die Araber erfahren, daß er abberufen und in Ungnade gefallen sei. Das Blatt verlangt sicheres Geleit für seine Rückkehr.

Berlin, 31. Dez. Die Januar-Ausgabe der „Therapeutischen Monatshefte“ enthält Berichte, nach denen Kochs Mittel bei sehr schweren Fällen von Kehlkopf-Tuberkulose günstig eingewirkt und auch bei einem verzweifelten Fall von Lungen-Tuberkulose unverkennbare Besserung gebracht hat.

Die strenge Kälte hat den Betrieb selbst in der Spandauer Gewerfabrik zeitweise gestört. Die Kessel waren eingefroren und die Arbeiter konnten infolge dessen wieder nach Hause gehen.

Die Sozialdemokratie auf dem Lande. Mit der Parole „Bauernfang“, die auf dem Kongreß zu Halle ausgegeben wurde, wollen die Sozialdemokraten immer mehr Ernst machen. Die Nummer des „Berl. Volksblatts“ vom 25. Dezember bringt einen Aufruf gegen „die schnapsbrennenden Freiherrn, Grafen und Fürsten“. Es findet sich darin folgendes Zeug: „Auch der letzte Knecht im Stall soll wissen, daß der Großgrundbesitzer, mit adligem oder bürgerlichem Namen, die Zeiten wieder einzuführen bestrebt ist, wo er mit seiner Meute und seinem Troß dem Bauern über die junge Saat dahingaloppieren, wo er in einem Augenblick des Uebermuts die Mähe von Monaten zerstören durfte, und dann den murrenden Untergebenen mit der Heypöitsche zur Ruhe zwang.“ Wir zweifeln nicht, daß insbesondere die zunächst Beteiligten dieser Agitation die gebührende Aufmerksamkeit widmen. Die sozialdemokratischen Apostel dürften dann auf den Dörfern die Aufnahme finden, welche dem Stile ihrer Wählerei entspricht. — Weiterhin werden in dem Aufrufe „alle Genossen, welche sich zu schriftstellerischen Leistungen auf dem Gebiete der Arbeiterfrage für befähigt halten“, zur Einsendung von solchen Arbeiten aufgefordert. — Das kann gut werden!

Frankreich.

Paris, 2. Jan. Verschiedene Blätter heben hervor, daß beim offiziellen Neujahrsempfange in Marseille der Bischof und die katholische Geistlichkeit fehlten, dagegen der Konsistorialpräsident der reformierten Kirche in seiner Ansprache die Ergebenheit seiner Religionsgenossen gegen die Republik ausdrückte. Kardinal Lavigerie erhielt für seine der Republik freundliche Kundgebung Zustimmungsbriefe von verschiedenen Bischöfen.

Italien.

In Florenz ist seit 8 Tagen eine Typhus-Epidemie ausgebrochen. Täglich sterben 60—70 Personen. Die Regierung hat einen Kommissar dorthin entsandt.

Serbien.

In Serbien scheint man der Handel mit der früheren Königin Natalie müde zu sein und der unruhigen Frau nunmehr energisch zu Leibe rücken zu wollen. Die Regentschaft und die Regierung haben sich dahin geeinigt, von Frau Natalie eine Erklärung darüber zu fordern, ob sie sich als Mitglied der Dynastie oder als einfache Bürgerin betrachte; im ersten Fall unterstehe sie durchaus der Disziplin des Königs, also jetzt der Regentschaft; andernfalls werde man jene Maßregeln treffen, welche erforderlich seien, damit Staat und Dynastie nicht durch Bürger in Gefahr kommen. Von Rußland hat die Erbkönigin gar nichts mehr zu hoffen, nachdem sie sich aus persönlichen Rücksichten den fortschrittlichen Führern zugewandt hat, die bekanntlich für die Verkörperung einer östereichisch-freundlichen Politik gelten.

England.

Das Elend im Ostende Londons ist zurzeit so groß wie seit vielen Jahren nicht. Die Zahl der Arbeitslosen wird auf 99 000 geschätzt; die Myle sind belagert und überfüllt, so daß viele in der bitteren Kälte im Freien schlafen müssen. In einer Nacht wurden im Umkreis von einer engl. Meile (1,2 Kilometer) vor der Whitechapel-Kirche 150 Obdachlose gezählt, die auf der Straße lagen.

Türkei.

Konstantinopel, 30. Dez. Es verlautet, daß die Kronprinzessin von Griechenland demnächst zur griechisch-orthodoxen Kirche übertreten und die Taufe in Petersburg stattfinden werde.

Rußland.

Die russischen Zeitungen besprechen eine Aeußerung des französischen Ministerpräsidenten v. Freycinet, worin dieser sagte, der Friede sei noch nicht so gesichert, daß Frankreich an eine Abrüstung denken könne. Die Petersburger Journale pflichten dieser Aeußerung bei, in der sie natürlich eine Begründung auch der fortdauernden russischen Rüstungen erblicken.

Warschau, 31. Dez. 58 polnische Reichsbankbeamte sind hier plötzlich entlassen worden.

Rorderney, 31. Dez. Die Mannschaft des im Eise festhängenden Rettungsbotes der Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger ist durch den Dampfer „Stadt Norden“ gerettet worden. Die Mannschaft war dem Erfrieren nahe. Die Passagiere des Fährschiffes wurden auf dem Dampfer „Stadt Norden“ geborgen. Der Lloyd-Dampfer „Vorwärts“ traf zu rechter Zeit ein, um die Passagiere zu übernehmen und das Fährschiff durch das Eis in den Hafen zu führen.

Amerika.

Newyork, 3. Jan. Im Kohlenbecken Altona (Pennsylvanien) hatten die Grubenarbeiter eine Lohnherhöhung verlangt, welche die Bergwerksbesitzer verweigerten. Man glaubt, daß in Folge dessen heute (Montag) gegen 16 000 Arbeiter streiken.

New-York, 31. Dez. In Bethlehem (Pennsylvanien) wurde ein 82 Jahre alter Deutscher, namens Heinrich Luz, verhaftet unter der Anschuldigung, vor vielen Jahren in Deutschland eine Familie ermordet zu haben. Die Polizei begründet die Anschuldigung mit dem Geständnis, welches ein Mitschuldiger in Deutschland auf dem Sterbebette abgelegt hat. Luz wird an die deutsche Behörde ausgeliefert.

Washington, 31. Dez. Nach Meldungen aus dem Indianergebiet herrscht unter allen, auch den befreundeten Stämmen große Aufregung wegen des Kampfes bei Porcupine Creek. Die Agentur von Pineridge, wo ein kleines Detachement Infanterie sich befindet, ist von 5000 feindlichen Sioux umlagert. Offiziell wird angegeben, bei Porcupine seien nur wenige Frauen u. Kinder getötet worden; die meisten seien entflohen.

Kleinere Mitteilungen.

Von der Schussen, 30. Dez. In Blönried erstor ein Holzmacher, der mit Kameraden im Walde 2 Fäßchen Bier trank und hernach einschlie; des andern Tags wurde er tot aufgefunden.

Von einem Geschäftsabluß besonderer Art, wenn sich die beiden vollends einigen, wird von

N a g o l d.

Bekanntmachung, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung.

Nach der Verfügung des K. Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1890, betr. den Vollzug des Reichs-Gesetzes vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversicherung, werden die Beiträge von denjenigen Versicherungs-pflichtigen, welche der Bezirkskrankenpflegeversicherung oder der gemeinsamen Ortskrankenkasse angehören, auf Grund der vom Stadtschultheißenamt gefertigten Quittungsarten je mit den Beiträgen für die Krankenversicherung, also mit dem Krankengeld erhoben. Diese Personen dürfen sich für die Invaliditäts- und Altersversicherung nicht besonders an- und abmelden, es genügt vielmehr für letztere auch die An- und Abmeldung bei der betreffenden Krankenkasse.

Dagegen sind diejenigen versicherungspflichtigen Personen, welche keiner Krankenversicherung angehören, durch die Arbeitgeber sofort, spätestens binnen 3 Tagen bei der unterzeichneten Stelle, bei welcher die nötigen Formulare unentgeltlich abgegeben werden, anzumelden, wie auch künftig bei dem Ein- und Austritt derartiger Personen die An- bzw. Abmeldung stets binnen 3 Tagen zu erfolgen hat.

Da vom vollendeten 16. Lebensjahre an versicherungspflichtig sind alle männlichen und weiblichen, ledigen und verheirateten

Personen, welche als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden, und Betriebsbeamte (Geschäftsleiter), sowie Handlungsgehilfen und Lehrlinge, welche Lohn oder Gehalt beziehen, deren regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt aber 2000 M nicht übersteigt, so ist es Sache der Arbeitgeber (Handwerker, Beamte, Kaufleute etc.), zu prüfen, welche solcher Personen in ihren Diensten stehen und von diesen diejenigen bei dem Stadtschultheißenamt anzumelden, für welche bis jetzt kein Krankengeld bezahlt wurde.

Die erstmals ausgestellten Quittungsarten werden nächster Tage den auf sie lautenden Personen zugestellt und ausgangs Januar werden die Beiträge und zwar wie bereits oben bemerkt, für die gegen Krankheit versicherten mit dem Krankengeld und für die besonders Anzumeldenden besonders von den Arbeitgebern erhoben; gleichzeitig werden mit diesem ersten Einzug — falls die Arbeiter damit einverstanden sind — die Quittungsarten wieder eingezogen, bei den den Einzug besorgenden Stellen aufbewahrt und von denselben die Marken eingelebt.

In diesem Fall hat sowohl der Arbeiter und der Arbeitgeber bezüglich der Beitragsleistung weiter nichts zu thun, als zu bezahlen. In Zukunft werden die Beiträge alle 4 Wochen (4 Wochen nennt man eine Beitragsperiode) erhoben.

Bezüglich der nicht ständigen Arbeiter (Tagelöhner, Wascherinnen, Näherinnen etc.), welche sich nicht besonders anmelden dürfen, wird bemerkt, daß diese ihre Quittungsarten ebenfalls nächster Tage zugestellt erhalten. Die Zahlung der Beiträge geschieht hier derart, daß die Arbeiter je am ersten Tag der Woche, an welchem sie arbeiten, eine von der Post zu beziehende Marke, welche bei männlichen 20 und bei weiblichen 14 J kostet, einkleben. Die Hälfte dieser Beiträge können sie von dem Arbeitgeber, welchen sie erstmals in der Woche beschäftigt, ersetzt verlangen. Dieser Arbeitgeber, oder wenn dieser es nicht thut, der Arbeiter hat die betreffende Marke durch Einsetzen des Datums auf derselben zu entwerfen.

Im Interesse einer sorgfältigen und richtigen Behandlung der Sache, insbesondere auch bezüglich der Aufbewahrung der Quittungsarten, erklärt sich übrigens das Stadtschultheißen-Amt gerne bereit, von diesen Arbeitern die Beiträge alle 4 Wochen einzuziehen zu lassen und die Marken einzukleben und zu entwerfen. Diejenigen Personen, welche dies wünschen, haben ihre Karten einfach wieder, aber persönlich zurückzugeben.

Da Verfehlungen gegen das in Frage stehende Gesetz streng bestraft werden, so wird es namentlich den Arbeitgebern empfohlen, sich genau nach demselben zu richten.

Das Stadtschultheißen-Amt ist jederzeit bereit, beratend an die Hand zu gehen.
Den 5. Januar 1891.

Stadtschultheißen-Amt. Brodbeck.

N a g o l d.

Danksagung.



Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme sowie für die schönen Blumenspenden, welche uns bei dem Tode unsres innigstgeliebten Vaters und Vaters,

Wilhelm Geigle,

zu teil wurden, sagen den herzlichsten Dank

die trauernde Gattin

Johanna Geigle, geb. Reuss,
mit ihren Töchtern **Julie** und **Hedwig.**

R o h r d o r f.

Danksagung.



Ich fühle mich gedrungen, für die wohlthunende Teilnahme und für die Beweise besonderen Wohlwollens, mit denen mein lieber Vater

Friedrich Welker, Wirt,

während seines langen schweren Leidens erfreut wurde, und für die zahlreiche Leichenbegleitung, namentlich auch von auswärts, meinen innigsten Dank auszusprechen.

Die trauernde Witwe **Rosine Welker.**

N a g o l d.

Unterzeichneter verkauft ca. 200 Str. gut eingebräutes

Heu & Stroh,

worunter etwa 40 Str. **Altsch.**
Martin Koch, Schreiner.

N a g o l d.

Eine freundliche

Wohnung

mit Zubehör und Garten-Anteil hat zu vermieten
Fischer Vertsch.

CACAO CHOCOLADE
Feinstes Aroma Vorzügliche Qualität
CACAO CHOCOLADE
EOMOSER & CO. Bei
Rein, löslich, ausgiebig, 1 Pfund gibt 100 Tassen. • Preisen. •
STUTT GART

Baricht mit der Marke „Jäger“
Nicht n. Rheumatisches Leidenden sei hiermit der sehr
Bain-Expeller
mit „Wasser“ als sehr wirksames Hausmittel empfohlen.
Verfüglich in den „Wald“-Apotheken.

Zu Wildberg bei Apotheker **J. Bach.**

Bäcklinge,
Vollharinge (Milkner),
ft. marin. Haringe,
Russ. Sardinen,
Sardinen in Del,
Sardellen, Capern,
empfiehlt **H. G. Gauß, Nagold.**

N a g o l d.

Einem geehrten Publikum zur gefl. Notiznahme, daß ich meinem gemischten Warengeschäft ein großes Lager in

Glas & Porzellan

beigelegt habe und halte ich mich bei Bedarf obiger Artikel bestens empfohlen.

Hermann Knodel.

A t t e n t i o n.

Zwei jüngere tüchtige

Arbeiter

finden sofort dauernde Beschäftigung bei



Fritz Henfler,
Schuhmacher neben der „Blume“.

N a g o l d.

Auf Lichtmeß wird ein fleißiges

Dienst-Mädchen

gesucht, welches schon gedient, auch Liebe zu Kindern hat.

Zu erfragen bei der Redaktion.

N a g o l d.

Magd-Gesuch.

Bis Lichtmeß findet ein braves, fleißiges, älteres Mädchen auf einer kleineren Oekonomie Stelle; hoher Lohn wird zugesichert. Zu erfragen bei der Redaktion.

In unserem Laden ist ein älterer,

weicher, brauner Hut

liegen geblieben.

G. W. Zaiser'sche Buchh.

Verloren ging ein schwarzer

Tricothandschuh;
um dessen gefl. Zurückgabe bittet
Gerichtsdieners **S. Aminger.**

N a g o l d.

50-Pf.-Bazar

ist wieder vollständig fortirt und mit vielen Neuheiten versehen.

Hermann Knodel.

Fruchtpreise:

Nagold, den 3. Jan. 1891.

	M	S	M	S	M	S
Neuer Weizen	7	—	6	81	6	70
Alten Weizen	9	80	9	73	9	60
Kernen	10	—	9	91	9	50
Roggen	8	30	8	26	8	20
Gerste	8	25	8	12	8	—
Hafer	7	10	6	98	6	90
Bohnen	—	—	6	90	—	—

Viktualien-Preise:

1 Pfund Butter	72—76
2 Eier	14—15

Nagold, Gottesdienste.

Dienstag, 6. Januar Erscheinungsfest: vorm. 9^{1/2} Uhr: Predigt; nachm. 2 Uhr: Missionsstunde. Opfer vor- und nachmittags für Mission.

Gestorben:

Den 3. Jan.: Katharine, Ehefrau des Gottlieb Luz, Schuhmachermeisters, 60 Jahr 2 Mt. 15 Tag alt.
Den 3. Jan.: Katharina, Ehefrau des Wilhelm Korn, Fuhrmanns, 36 Jahr 10 Mt. 25 Tag alt.